

Abschreibung	Werden Wirtschaftsgüter mit einem Wert von mehr als € 400,00 angeschafft und sind sie dazu gedacht länger als ein Jahr einer betrieblichen oder beruflichen Einkunftserzielung zu dienen, so sind die Anschaffungskosten auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung verteilt von der Steuer absetzbar und nicht in einem Betrag. Diese jährlich abgesetzten Beträge werden als Abschreibung (für Abnutzung) bezeichnet.
Arbeitnehmerveranlagung	Früher "Steuerausgleich" genannt. Ausschließlich nicht selbständig arbeitende Personen können bzw. müssen eine Arbeitnehmerveranlagung durchführen. Einerseits dient dieses Instrument dazu steuermindernde Faktoren, von denen das Finanzamt nichts weiß (z.B. Sonderausgaben) bei der Festsetzung der Höhe der Einkommensteuer zu berücksichtigen, was in der Regel dazu führt, dass zu viel entrichtete Lohnsteuer an den Steuerpflichtigen zurückbezahlt wird. Das Finanzamt fordert alle Personen, die mehr als ein Dienstverhältnis während eines Kalenderjahres gehabt haben, auf, eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen. Dabei werden alle bezogenen Einkünfte "in einen Topf geworfen" und von der sich ergebenden Summe die Einkommensteuer berechnet. Bereits bezahlte Lohnsteuer wird auf diese Steuerlast angerechnet.
Ausgleich	Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens kann bei guten Fortbestandsaussichten für das Unternehmen durch ein gerichtliches Verfahren sichergestellt werden, dass der Betrieb und möglichst viele Arbeitsplätze erhalten bleibt und alle Gläubiger einen hohen Anteil ihrer Forderungen (mindestens 40%) erhalten. Dafür wird vom Gericht ein Ausgleichsverwalter bestellt, der beratende Funktion für den Unternehmer hat und gegenüber dem Gericht und den Gläubigern berichtspflichtig ist. Die bisherige Geschäftsleitung behält ihr Mitspracherecht. Das Gericht überwacht die Handlungen der Geschäftsleitung und des Ausgleichsverwalters. Reicht das Vermögen des Schuldners nicht aus um mindestens 40% der Verbindlichkeiten in einem bestimmbar Zeitraum zu bezahlen, so ist der Anschlusskonkurs (siehe Konkurs) zu eröffnen.
BAO	Abkürzung für Bundesabgabenordnung. In diesem Gesetz wird geregelt, was das Finanzamt tun darf und muss. Insbesondere enthält die BAO Vorschriften, wie ein Verfahren zur Steuerermittlung und Steuerfestsetzung zu erfolgen hat. Dazu gehören auch die Bestimmungen über die Möglichkeit gegen einen Steuerbescheid zu berufen und wie ein solches Berufungsverfahren abzulaufen hat. Ebenso werden die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden geregelt.
Berufung	Siehe Rechtsmittel
Bescheid	Behörden werden nach außen hin durch das Ausstellen von Bescheiden tätig. Ein Bescheid der Finanzverwaltung kann über die Höhe einer festgesetzten Steuer, über die Außerkraftsetzung eines anderen Bescheides, über die Eröffnung eines Verwahrens, ausgestellt werden. JEDER Bescheid kann durch einbringen eines Rechtsmittels (z.B. Berufung) bekämpft werden. Allerdings hemmt die Einbringung einer Berufung für sich alleine noch nicht die Fälligkeit einer allenfalls mit dem Bescheid vorgeschriebenen Steuer oder Abgabe.

Buchungsmitteilung	Ihr Kontoauszug beim Finanzamt. Über ein Guthaben können Sie wie bei einem Sparbuch verfügen und einen Antrag auf Rückzahlung stellen. Hierzu ist lediglich ein formloses Schreiben notwendig, das Ihre Steuernummer, den Betrag und ihre Bankverbindung enthalten muss. Künftig werden Buchungsmitteilungen und Rückzahlungsanträge über Finanz <i>Online</i> abgewickelt werden.
Dienstgeberbeitrag	Für Dienstnehmer muss der Dienstgeber neben verschiedenen anderen Abgaben auch den "Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds" in Höhe von 4,5% des ausbezahlten Bezuges an das Finanzamt bezahlen.
Einkommensteuer	<p>Folgende Einkünfte von natürlichen Personen unterliegen der Einkommensteuer:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einkünfte aus Land- & Forstwirtschaft (z.B. Ackerbau und Viehzucht) Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. Arzt, Rechtsanwalt) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. Warenhandel, Bäcker, Elektriker) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (z.B. Angestellter, Arbeiter, Beamter) Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Sparbuchzinsen, Dividende auf Aktien, Ausschüttungen von Fonds) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Vermietung einer Wohnung oder eines Geschäftslokales) Sonstige Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften durch Kauf und gewinnbringenden Verkauf eines Hauses, Bezüge von Funktionären) <p>Andere Einkünfte unterliegen in Österreich nicht der Einkommensteuer (z.B. Lottogewinn)</p>
Erlass (Erlässe)	In Erlässen wird die für die Finanzverwaltung bindende Rechtsansicht des Finanzministeriums festgehalten. Auf diese Weise sollen die Steuergesetze von allen Finanzbeamten gleich ausgelegt werden und für gleiche Sachverhalte auch immer die selben Rechtsfolgen eintreten. Erlässe sind also keine Gesetze. Wer sich an die in den Erlässen festgehaltene Interpretation der Gesetze hält kann davon ausgehen, dass das Finanzamt der Gleichen Meinung ist und keine abweichenden Feststellungen trifft.
Finanz<i>Online</i>	Diese Dienstleistung des Finanzministeriums wird derzeit für alle Österreichischen Steuerpflichtigen ausgebaut. Schon bald wird jeder seine Steuererklärungen per Internet an das Finanzamt schicken, Bescheide elektronisch zugestellt erhalten und seinen Finanzamt-Kontoauszug Online abrufen können.

Finanzstrafgesetz	Verstöße gegen Steuergesetze werden gemäß dem Finanzstrafgesetz verfolgt und geahndet. Strafen bis zum Mehrfachen des Betrages, um den Steuern und Abgaben zu wenig bezahlt worden sind, können ebenso verhängt werden wie Freiheitsentzug. Sollten Sie Seitens der Finanzverwaltung über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens informiert werden, so empfehlen wir unbedingt uns zu kontaktieren und keine Handlungen zu setzen. Selbst ein Telefonanruf beim Finanzamt kann von der Behörde protokolliert und im weiteren Verfahren verwendet werden.
Firmenbuch	Das Firmenbuch ist der Nachfolger des Handelsregisters. Es wird bei den Landesgerichten (in Wien beim Handelsgericht) geführt und beinhaltet neben den Gesellschaften des Handelsrechts (z.B. GmbH, AG, OHG, ...) auch die Eintragungen der Privatstiftungen. Jeder ist berechtigt in das Firmenbuch Einsicht zu nehmen und sich über Unternehmen, deren Gesellschafter und Geschäftsleitung, die veröffentlichungspflichtigen Jahresabschlüsse usw. zu informieren.
Freibetragsbescheid	Dienstnehmer, die Werbungskosten, Sonderausgaben oder Außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben und diese von der Steuer absetzen, haben die Möglichkeit einen beim Wohnsitz-Finanzamt zu beantragenden Freibetragsbescheid in der Lohnverrechnungsstelle ihres Dienstgebers abgeben. Dann werden die oben angeführten Ausgaben gleich bei der Lohnverrechnung berücksichtigt und es bleibt jedes Monat etwas mehr Nettobezug über. Bis 31. März des darauf folgenden Jahres muss dann eine Arbeitnehmerveranlagung beim Wohnsitz-Finanzamt abgegeben werden.
GmbH	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine der am häufigsten gewählten Gesellschaftsformen für betriebliche Tätigkeiten. Ihr besonderer Vorteil liegt in der Tatsache, dass nur das Vermögen der Gesellschaft zur Haftung herangezogen werden kann. Allerdings werden häufig Haftungen der Gesellschafter (Eigentümer der GmbH) und der Geschäftsführer von Gläubigern (z.B. Banken) verlangt. Geschäftsführer haften kraft Gesetzes gegenüber Sozialversicherungsträgern und Finanzverwaltung für schuldhaft herbeigeführte Forderungsausfälle dieser Institutionen. Die GmbH ist körperschaftsteuerpflichtig.
Kapitalertragsteuer (KESt)	Die KESt ist die Einkommensteuer, die auf manche Arten von Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Sparbücher) erhoben wird. Ähnlich wie die Lohnsteuer vom Dienstgeber einbehalten und an das Finanzamt bezahlt wird, kommt auch die Kapitalertragsteuer nicht zur Auszahlung an den Steuerpflichtigen, sondern ist direkt von der auszahlenden Stelle (z.B. Bank) an das Finanzamt zu entrichten. Das besondere an der KESt ist, dass die ihr unterliegenden Einkünfte vom ersten bis zum letzten Euro mit 25% besteuert werden. Weitere Steuern werden auf diese Einkunftsquellen jedoch nicht erhoben.

Kilometergeld	<p>Wird ein Fahrzeug betrieblich oder beruflich verwendet und erfolgt diese Verwendung zu weniger als 50% der Gesamtnutzung, so ist es möglich, pauschale Betriebsausgaben (Werbungskosten) steuerlich geltend zu machen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> € 0,356 / gefahrenen Kilometer für einen PKW (Kombi), zuzüglich € 0,043 pro Mitfahrer € 0,113 / gefahrenen Kilometer für ein Motorrad bis 250 ccm € 0,201 / gefahrenen Kilometer für ein Motorrad über 250 ccm € 0,233 / gefahrenen Kilometer für ein Fahrrad für die ersten 5 Km, ab dem 6. Kilometer € 0,465
Kommanditerwerbgesellschaft	Die Kommanditerwerbgesellschaft (KEG) entspricht einer kleinen KG.
Kommanditgesellschaft (KG)	Die KG ist der OEG über weite Teile sehr verwandt, jedoch mit der Einschränkung, dass neben unbeschränkt haftenden Gesellschaftern auch nur mit ihrer Einlage in beliebiger Höhe haftenden (natürliche und/oder juristische) Personen an der Gesellschaft beteiligt sind. Diesen beschränkt haftenden Kommanditisten stehen neben einem Gewinnanteil auch einige Kontrollrechte zu.
Konkurs	Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens und schlechten Aussichten des Unternehmensfortbestandes wird durch ein gerichtliches Verfahren sichergestellt, dass alle Gläubiger den selben Anteil des noch verbliebenen Vermögens erhalten. Dafür hat der vom Gericht bestellte Masseverwalter zu sorgen. Jede Maßnahme, die geeignet ist das Unternehmen fortzuführen und/oder die zu verteilende Masse zu vermehren, kann vom Masseverwalter ergriffen werden. Die bisherige Geschäftsleitung hat kein Mitspracherecht. Das Gericht überwacht die Handlungen des Masseverwalters, der mit seinem gesamten Vermögen für seine Handlungen haftet. Reicht das verbliebene Vermögen des Schuldners nicht aus um die Kosten des Konkursverfahrens zu decken, so wird dieses nicht eröffnet und den Gläubigern bleibt nur der Klagsweg offen, was jedoch nur in seltenen Fällen Erfolg versprechend sein wird.
Körperschaftsteuer	Körperschaften sind beispielsweise die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Aktiengesellschaft (AG), Vereine und Gemeinden. Diese müssen für ihre betrieblichen Einkünfte 34% Körperschaftsteuer bezahlen. Die Körperschaftsteuer (KöSt) ist also eine Art "Einkommensteuer" für die von ihr erfassten Rechtspersonen.
Lohnsteuer	Unterart der Einkommensteuer. Die Lohnsteuer wird im Wege des Abzuges vom Bruttolohn erhoben. Dienstgeber müssen die Lohnsteuer einbehalten und spätestens 15 Tage nach Fälligkeit des ausbezahlten Bezuges an das Finanzamt überweisen.
Lohnsteuerkarte	wurde abgeschafft

Offene Erwerbsgesellschaft (OEG)	Es gilt im Wesentlichen das über die OHG gesagte. Die OEG ist jedoch ein kleinerer Betrieb als die OHG und unterliegt daher vereinfachten Regelungen des Handelsrechts und des Steuerrechts. So darf eine kleine OEG beispielsweise den Gewinn im Wege einer Einnahmen-Ausgaben - Rechnung ermitteln und muss keine Bilanz erstellen.
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Die Offene Handelsgesellschaft ist eine so genannte Personengesellschaft, die aus mehreren natürlichen Personen (Menschen) und/oder Juristischen Personen (z.B. GmbH) besteht. Jeder dieser Gesellschafter haftet mit seinem gesamten Vermögen für die Schulden der Gesellschaft. Die OHG ist keine Juristische Person und als Gesellschaft nicht einkommensteuerpflichtig. Gewinne und Verluste der OHG werden auf die einzelnen Personen aufgeteilt und unterliegen bei diesen Personen der steuerlichen Erfassung. Hält ein Gesellschafter einer gewinnbringenden OHG auch Anteile einer anderen, verlustbringenden Personengesellschaft, so kann er von den ihm zugewiesenen Gewinnen die ihm zugewiesenen Verluste abziehen. Nur ein allenfalls dann noch verbleibender Gewinn ist einkommensteuerpflichtig.
Rechtsmittel	Gegen Bescheide können Rechtsmittel (z.B. Berufung, Beschwerde) eingebracht werden. Die Fälligkeit der in dem Bescheid vorgeschriebenen Steuern oder Abgaben wird damit jedoch noch nicht gehemmt - dafür ist ein eigener Antrag auf Aussetzung erforderlich. Rechtsmittel werden in der Regel von derselben Behörde behandelt, die schon den bekämpften Bescheid erlassen hat. Erst wenn auch die Entscheidung über das Rechtsmittel wieder nicht dem Willen der Partei (des Berufungswerbers) entspricht, geht die Zuständigkeit auf den Unabhängigen Finanzsenat über. Der gesamte Bereich der Rechtsmittel ist teilweise sehr formalistisch und wir raten dringend von Selbsthilfe ab.
Sonderausgaben	Bestimmte Ausgaben, die typischerweise der Privatsphäre zuzuordnen sind, vom Gesetzgeber aber als wünschenswert erachtet werden, können von allen Steuerpflichtigen geltend gemacht werden. Dazu zählen z.B. private Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungen, Finanzierungen von Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, Investitionen in so genannte Junge Aktien, ... Allerdings sind der Absetzbarkeit dieser Sonderausgaben diverse Grenzen gesetzt. Bis zu € 75,00 pro Jahr sind Beiträge zu anerkannten Religionsgemeinschaften (z.B. Kirchensteuer) absetzbar. Hingegen sind die Investitionen in Steuerberaterleistungen unbegrenzt abziehbar.
Steuerausgleich	Siehe Arbeitnehmerveranlagung
UFS	Siehe Unabhängiger Finanzsenat
Umsatzsteuer	Die meisten in Österreich durchgeführten Lieferungen von Waren oder Erbringung sonstiger Leistung unterliegt der Umsatzsteuer. Das bedeutet, dass der liefernde oder leistende Unternehmer zu seinem Waren- oder Dienstleistungspreis den gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz an Umsatzsteuer hinzurechnen und diesen Betrag spätestens 45 Tage nach Monatsende an das Finanzamt weiterleiten muss.

Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)	Alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer müssen die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer selbst berechnen und monatlich oder quartalsweise mit der UVA an das Finanzamt melden.
Unabhängiger Finanzsenat	Dieses erst im Jahr 2002 geschaffene Gremium entscheidet über Berufungen in Steuersachen. Wird von einem Steuerpflichtigen eine Steuerbescheid bekämpft (Berufung eingebracht), so hat das Finanzamt, welches den bekämpften Bescheid erlassen hat, die Möglichkeit über die Berufung selbst (nochmals) zu entscheiden oder die Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat abzutreten. Wer Berufung einbringt kann auch beantragen, dass der Unabhängige Finanzsenat über die Berufung zu entscheiden hat.
UVA	siehe Umsatzsteuervoranmeldung
Veranlagung	Ermittlung der Höhe der Steuer, welche durch einen Bescheid vorgeschrieben wird. In den meisten Fällen geht der Veranlagung die Abgabe einer Steuererklärung voran. Auf Basis dieser Steuererklärungen erlässt die Finanzverwaltung einen Veranlagungsbescheid.
Vorsteuer	Erhält ein Unternehmer von einem anderen Unternehmer eine Rechnung in der Umsatzsteuer ausgewiesen ist, so erhält er unter bestimmten Voraussetzungen die an den liefernden oder leistenden Unternehmer bezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt wieder gutgeschrieben bzw. Rückerstattet. Dabei sind jedoch genaue Formvorschriften einzuhalten.
Werbungskosten	Bei den nichtbetrieblichen Einkünften aus unselbständiger Arbeit (z.B. Gehalt), aus Kapitalvermögen (z.B. Bankzinsen, Gewinnausschüttungen einer AG oder GmbH), aus Vermietung & Verpachtung und sonstigen Einkünften (z.B. Spekulationsgeschäfte) werden die mit der Erzielung der Einnahmen in Zusammenhang stehenden Ausgaben als "Werbungskosten" bezeichnet.
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Für Dienstnehmer muss der Dienstgeber neben verschiedenen anderen Abgaben auch den "Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds" in von Bundesland zu Bundesland unterschiedlicher Höhe zwischen 0,39% und 0,47% des ausbezahlten Bezuges an das Finanzamt bezahlen.